

# RS OGH 1986/4/15 5Ob53/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1986

## Norm

ABGB §449

ABGB §1422

## Rechtssatz

Die bürgerliche Abtretung einer Forderung aus dem durch die Höchstbetragshypothek gesicherten Grundverhältnis wird nämlich erst dadurch möglich, daß die Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen wird. Das geschieht durch Umwandlung der Höchstbetrags in eine gewöhnliche Hypothek bis zur Höhe der Forderung, wobei der nicht erschöpfte Teil des Höchstbetrages weiter offen bleibt. Es bedarf hierzu einer buchmäßigen Erklärung des Schuldners oder eines gegen ihn gerichteten Exekutionstitels; die Einwilligung des Eigentümers der Pfandliegenschaft ist nicht notwendig, aber auch nicht genügend.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 53/86  
Entscheidungstext OGH 15.04.1986 5 Ob 53/86  
RdW 1986,240 = SZ 59/67

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011358

## Dokumentnummer

JJR\_19860415\_OGH0002\_0050OB00053\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)